

Thüringer Landesverwaltungsamt

Frau Küster

Postfach 2249

99403 Weimar

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

540.3-3811-13/9

06.10.2009

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Verkehrskomplex Stadtteilbrücke in Jena, 1. Bauabschnitt Wiesenstraße

Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.

Ihr Schreiben vom 03.08.2009

Sehr geehrte Frau Küster,

der NABU-Kreisverband Jena bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren zum Bauabschnitt der Wiesenstraße und beurteilt hiermit die geplanten Eingriffe.

Aus den Planungsunterlagen entnehmen wir, dass das Ziel des Baus der neuen Wiesenstraße die Entlastung der Camburger und Naumburger Straße (B88) sowie der Karl-Liebknecht-Straße (B7) von Lärm, Abgasen, Feinstaub und der vorhandenen Trennwirkung bei Habitaten sein soll. Zudem soll die als ungünstig beschriebene Verkehrsführung der Wohnanlage zwischen Löbstedter Straße und Wiesenstraße durch die Verlegung der Wiesenstraße verbessert und die Lebensqualität des angrenzenden Wohngebietes gehoben werden. Der Verkehrsknotenpunkt Anger und das bereits neu ausgebaute Teilstück der Wiesenstraße werden als zwingende Gründe für die veranschlagte saalenahe Trassenführung angegeben. Die neue, kürzere Trasse soll für die Verkehrsteilnehmer zu einer kürzeren Fahrzeit und verringerten Betriebskosten führen. Weitere Ziele sind die Verringerung der anthropogenen Umwelteinflüsse auf das Wohngebiet und der Ausbau des Radwanderwegs am Saaleufer.

Der NABU-Jena lehnt diese Streckenplanung der Wiesenstraße sowie insbesondere den beabsichtigten zusätzlichen ufernahen Radweg entlang der Saale ab. Grund dafür ist die beabsichtigte Neuversiegelung von insgesamt 5.939 m² im Überschwemmungsgebiet, der Verlust von 782 m² Retentionsfläche und der Umgestaltung von 2795 m² Böschungsfäche. Damit werden nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Artenvielfalt und Landschaftsbild vorgenommen. Nicht zuletzt wird der lokale Erholungsfaktor durch die konstante Lärm- und Luftbelastung nachhaltig

geschädigt. Biotope und Habitatstrukturen werden zerstört und der Erhaltungszustand der lokalen Population zahlreicher Rote-Liste-Arten bedroht.

Von den vier vorgestellten Bauoptionen für eine präzise Planung wurde die Variante B ausgewählt, die erhebliche Schäden am Ökosystem verursacht. Es konnte nicht überzeugend dargestellt werden, inwiefern diese bevorzugte Trassenführung und die damit verbundenen Folgen zur Erhöhung der Lebensqualität des angrenzenden Wohngebietes führt und damit ihrem Hauptzweck gerecht wird. Es tritt indes sehr klar hervor, dass der Nutzen der neuen Trasse in keinem Verhältnis zu den nachhaltigen Schäden, zu denen sie für Natur und Mensch führen wird, steht.

1 Schutzgut Boden

Der Schutzgut Boden wird durch die Versiegelung und Verdichtung in seinen Funktionen als Filter, Lebensraum und Regler für den Wasserhaushalt und somit auch für das Klima gestört. Entsprechend der Angaben des Projektes wird ein Großteil des Bodens im Überschwemmungsgebiet versiegelt und verdichtet. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber diesen Maßnahmen ist sehr hoch. Neben dem Verlust seiner Funktionen wären stärkere Erosionen durch Hochwasser und Starkregen zur Folge.

Der zu erwartende Schadstoffeintrag im Überschwemmungsbereich der Saale wird im LBP als hoch eingestuft, aber keine Maßnahmen benannt, die dem entgegen wirken werden. Es reicht dabei nicht, sich auf die Selbstregulation der Saale zu verlassen! Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich ein Großteil der neuen Schadstoffe dauerhaft in der Schlamm- und Biomasseschicht am Boden des Flusses, im Grundwasser und damit in den Bodenporen absetzen. Über die Nahrungskette wäre dadurch das gesamte Ökosystem gefährdet.

1.1 Zerstörung des Überschwemmungsgebietes

Gemäß seiner Zuständigkeit (BNatSchG §31) hat das Land Thüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in der aktuellen Karte der „Überschwemmungsgebiete von Thüringen“ vom 01.03.2009 (TLVwA 2009) das Planungsgebiet rechtskräftig als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Damit trägt das Land der regelmäßigen Vernässung des Gebietes durch die jährlichen Starkregen sowie der Schneeschmelze im Frühjahr und nicht zuletzt dem Hochwasserereignis von 1994 Rechnung. Es ist daher evident, dass eine weitere Verminderung der Retentionsflächen zu weitaus schlimmeren Ergebnissen führen wird, als die Stadt sie 1994 zu tragen hatte.

Mit dem Neubau der Wiesenstraße erfolgt ein Eingriff in dieses Überschwemmungsgebiet, dass gleichzeitig ein nach §18 BNatSchG geschütztes Biotop ist und vor denaturierenden Eingriffen zu bewahren ist. Die Bebauung widerspricht dem Regionalplan Ostthüringens, der die Überschwemmungsbereiche der Saale in Jena als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausweist, um deren wichtige ökologische und rekreative Freiraumfunktionen für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine leistungsfähige Kulturlandschaft zu erhalten und deren herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes zu unterstreichen. Mit anderen Worten sollte in Jena eine Verkehrsführung angestrebt werden, die keine weitere Flächenversiegelung im Hochwassergebiet notwendig macht.

Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Aue bezüglich des Bauvorhabens einerseits und der hohen Bedeutung des Auenbereichs für das Ökosystem und für den Menschen andererseits, sollte die geplante Trassen- und insbesondere Radwegführung überdacht werden.

1.2 Folgen durch die Reduzierung des Überschwemmungsgebietes

Die derzeitige Planung führt zu einer um ein Vielfaches höhere Vulnerabilität des Gebietes bezüglich extremer Wetterlagen und so auch zu einer stärkeren Bedrohung von Anwohnern und Landschaft durch stärkere Hochwasser. Die Flächenversiegelung des Retentionsraums führt dazu, dass größere Wassermassen durch Starkregen im Frühjahr und Herbst oder durch die Schneeschmelze nicht von den Uferbereichen aufgenommen werden. Die Kanalisation wird die zusätzlichen Wassermassen nicht mehr auffangen können und rascher vollaufen. Das Wasser wird dann die Keller der Wohnhäuser überflutet und diese u.U. dauerhaft schädigen.

Das Baugebiet befindet sich zudem an einem Prallhang der Saale. Die künftig auf den Hang einwirkenden Kräfte durch Wasser und Verkehr werden zu stärkeren Erosionen und Instabilitäten am Prallhang führen. Die geplante Stützmauer in der nördlichen Flussbiegung wird das Wasser nicht abhalten können. Durch die Erosion wird die Saale weiter verschlammt, der Flusslauf weiter verengt und das Flussbett weiter angehoben.

Die zusätzlichen Wassermassen, die bei Starkregen und zur Schneeschmelze wegen fehlender Retentionsräume mit in die Saale fließen, erhöhen den Wasserspiegel bei Hochwasser erheblich. Die Wassermassen werden dann mit erheblich größeren Kräften durch das Flussbett und über die Ufer fließen und entsprechend stärkere Schäden an der Infrastruktur hinterlassen, als das gegenwärtig der Fall ist.

2 Schutzgut Wasser

Aufgrund der hohen Bedeutung der Saale für den Naturhaushalt und der hohen Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser gegenüber den Baumaßnahmen sollte die geplante Trassenführung überdacht werden. Durch das Projekt ist mit der Verschlechterung der Wasserqualität und des Grundwasserneubildungspotentials zu rechnen. Zudem liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des im Regionalplan Ostthüringen nach Beschluss 32/08/08 vom 28.11.2008 ausgewiesenen Vorranggebiets für Hochwasser. Nach Angabe des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Tlvwa 2008) sind gerade die prädestinierten Überschwemmungsgebiete aus Gründen des Hochwasserschutzes von baulichen Anlagen freizuhalten. Ferner fehlen zum Zeitpunkt der Sichtung der Planungsunterlagen die notwendige wasserrechtliche Genehmigung gemäß den §§ 79 und 81 ThürWG.

Durch den steigenden Verkehr verstärkt sich der Eintrag von Schadstoffen durch Luft- und Abwasser in die Saale. Die ursprünglich durch höhere Fließgeschwindigkeit, geringere Kanalisation und stärkeren Uferbewuchs vorhandene hohe Selbstreinigungskraft des Flusses ist heute nicht mehr gegeben. Massive Regulierung haben die Fließgeschwindigkeit der Saale herabgesetzt. Zudem ist mit einer erheblichen Verringerung des aktuellen Baum- und Buschbestandes in Überschwemmungsbereich zu rechnen, der momentan die Schadstoffe zurückhält und die Selbstreinigung des Gewässers fördert.

Die Baumaßnahme würde daher die in den letzten Jahren erreichte Verbesserung der Wasserqualität der Saale konterkarieren. Die Verringerung der Wasserqualität würde die

Nahrungs- und Lebensraumfunktion die der Fluss für zahlreiche bundesrechtlich geschützte und auch international bedrohte Arten einnimmt, stören und so den Erhalt der jeweils lokalen Population bedrohen.

Auch aufgrund der hohen Bedeutung der Aueflächen für die Grundwasserneubildung ist der Bau abzulehnen. Die Versiegelung würde die im Planungsgebiet bereits niedrige Grundwasserneubildung weiter schwächen. Anthropogene Eingriffe haben die Breite der Saaleaue bereits von 500 m auf maximal 100 m beschnitten. Von einer weiteren Verengung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht tragbar.

3 Schutzgüter Klima und Luft

Der Ausbau schädigt die hoch empfindlichen Schutzgüter Klima und Luft durch die Versiegelung der Grünflächen in der Flussaue, durch den Bau von Dämmen und durch den erheblichen Schadstoffeintrag. Maßnahmen zum Schutz von Luft und Klima werden in der Planung jedoch nicht getroffen.

Die Frischluftproduktion wird im Planungsgebiet durch den Ufer- und Böschungsbewuchs und die Kleingärten gesichert. Daher kommt ihnen lokal für Klima und Luft eine sehr hohe Bedeutung zu. Die Versiegelung dieser Grünflächen bedeutet den Wegfall wesentlicher Produzenten der lokalen Frischluft. Zugleich erhöht sich die Konzentration der Schadstoffe in der Luft um ein Vielfaches, da das Fehlen der Pflanzendecke deren Zurückhaltung erheblich mindert. Ferner erhöht der Anstieg der Feinstaubanteile in der Luft das Risiko für gesundheitliche Schäden bei den Anwohnern, das trotz der Lärmschutzmauer bestehen bleibt. Maßnahmen zur Luftreinhaltung werden nicht vorgeschlagen.

Auch das Lokalklima wird durch den Bau verschlechtert. Der Jenaer Talgrund ist bei Inversionswetterlagen stark nebelgefährdet und die unbebaute Saaleaue ist die einzige Möglichkeit zur Durchlüftung. Eine bebaute bzw. zunehmend versiegelte Saaleaue kann entstehenden Nebel schlechter auflösen. Der Nebel stellt eine Gefährdung für den Verkehr auf der saaleparallelen B7 dar. Zudem wird das Wohngebiet durch die geplante Lärmschutzmauer von der Frischluftzufuhr der Saale zu großen Teilen abgeschnitten und so die bereits bestehende Überhitzung vor Ort verstärkt.

In der Gesamtbewertung werden den unbebauten Talbereichen und den Kleingärten nur eine mittlere Bedeutung für das lokale Klima beigemessen. Angesichts ihrer evident maßgeblichen Rolle für die Luftreinhaltung und das Lokalklima sollte diese Einschätzung überdacht werden. Beiden Faktoren kommt hier eine sehr hohe Bedeutung zu.

4 Landschaftsbild und natürliche Erholungsfunktion

Mit dem Eingriff würde die Zerstörung des einmaligen Landschaftsbilds der naturnahen Aue der Saale akzeptiert. Nahezu 80% aller Flussauen deutschlandweit sind bereits durch anthropogene Eingriffe denaturiert worden. Eine naturnahe Aue in der Stadt, wie sie in Jena noch! zu finden ist, ist daher selten. Neben ihrer Seltenheit besticht sie durch Eigenart und Schönheit und ist aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen zu schützen. Als Retentionsfläche handelt es sich um ein Gebiet, das der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dient, das Ort

und Landschaftsbild prägt, schädliche Einwirkungen abwehrt und eine hohe Bedeutung als Lebensstätte wild lebender, teilweise auf der Rote Liste der bedrohten Arten stehender Tier- und Pflanzenarten einnimmt.

Der Saale und ihrer Uferbegleitvegetation, den Kleingärten mit ihrem Baumbestand, den öffentlichen Grünflächen und den Wegeverbindungen kommen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und dessen Erholungsfunktion zu. Dabei weisen sie eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den Projektmaßnahmen auf. Dennoch sollen alle vier Aspekte nachhaltig zu ungunsten der Schutzgüter Landschaftsbild und natürliche Erholungsfunktion überformt werden. Alle Faktoren, die sich negativ auf die Lebensqualität des angrenzenden Wohngebiets auswirken werden dabei um ein Vielfaches verstärkt.

Landschafts- und stadtbildprägende Strukturen und die natürliche Erholungsfunktion werden durch die Versiegelung der Aue (insbesondere durch die Fällung der Ufergehölze zugunsten der Böschungssicherung am nördlichen Ufer im Planungsgebiet), durch die Zerschneidung wichtiger Wegeverbindungen und Sichtachsen, durch den Abriss des ehemaligen Flößerkais neben der Griesbrücke sowie durch Schadstoffeinträge und die steigende Verlärmung nachhaltig gestört. Der Ausbau der unbefestigten Uferbegleitwege und der Abriss des Kinderspielflplatzes würden die Lebensqualität der angrenzenden Wohngebiete vermindern und stadtbildprägende Strukturen zerstören.

Die Erholungsfunktion wird erheblich durch den steigenden Lärmpegel konterkariert. Das den Planungsunterlagen beigelegten Lärmschutzgutachten bestätigt einen um das Vielfache ansteigenden Verkehr, der die vorgeschriebenen Grenzwerte für Lärmimmissionen künftig tags und nachts weit überschreiten wird. Die stetige Beschallung führt zur Dauerbelastung für Mensch und Natur. Es werden nicht nur die Arten in der restlichen Aue in ihrem Jagd- und Brutverhalten ganzjährig gestört. Auch die Bevölkerung der Wohngebiete zu beiden Seiten der Saale wird dauerhaft belästigt werden.

Die geplante 135 m lange und 4 m hohe Lärmschutzwand bietet Schutz für alle anliegenden Bewohner, deren Wohnungen nicht höher als 4 m liegen. Höher liegende Wohnungen sollen mit Lärmschutzfenstern ausgestattet werden. Aber auch die wirken nur, wenn sie geschlossen sind. Dieser Umstand wird für betroffene Bewohner aufgrund des Straßenlärms bei geöffneten Fenstern oder Überhitzung und schlechter Raumluf bei geschlossenen Fenstern eine schwere Belastung darstellen, die gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Viele schützenswerte Arten der Roten Liste werden durch Lärm gestört und die Saale und ihr Auenbereich werden ihre Funktion als Lebensraum nicht mehr gerecht. Obwohl von einer - zusätzlich zum Eingriffs- und Wirkraum des Projektes hinzukommenden - Belastungsbandbreite für Lärm- und Schadstoffimmissionen von bis zu 200 m beiderseits der Trasse auszugehen ist (LBP S.8, nach MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001) und damit die 20 bis 30 m breite Saale weit überschreitet, wird zur steigenden Belastung durch Lärm und Verschmutzung für die Bewohner Wenigenjenas im Bericht keine Stellung genommen. Demgemäß werden auch keine Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Anwohner Wenigenjenas oder für die Arten der Auenlandschaft und der Saale aufgezeigt.

Die Lärmschutzwand bedeutet in ihren geplanten Ausmaßen einen enormen Einschnitt in das Landschaftsbild der Aue. Sie wird den Bewohnern des anliegenden Wohngebietes den Blick

auf die Saale und die verbleibenden Auenstrukturen weitgehend verwehren. Die geplanten durchsichtigen Glasabschnitte der Mauer werden in erster Linie den Blick auf die viel befahrene Straße frei geben, nicht aber auf die Auenlandschaft.

5 Auswirkungen auf die Artenvielfalt

5.1 Anmerkungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

In der von der IB Werkgruppe Grün, Mihla durchgeführten speziellen artenschutzrechtliche Prüfung werden formell die Erfordernisse entsprechend des novellierten Naturschutzrechtes abgearbeitet. Nach eingehender Sichtung erscheint die vorgelegte saP aber nicht ausreichend, da sie zu unspezifisch, zu kurzfristig und zeitlich zu eingeschränkt angelegt ist, um verwertbare Ergebnisse zu liefern.

Als Quelle für das Artenvorkommen wird die Datenbank LINFOS der TLUG und Mitteilungen der Stadt Jena erwähnt, die aber den Unterlagen nicht beigelegt waren.

In einer Veranstaltung der TLUG zur saP in der Vorhabensplanung am 01.04.2009 wurde betont, dass der Datenbestand in LINFOS zwar Anhaltspunkte liefert, aber eine Artenerfassung vor Ort nicht ersetzt. Diesem Umstand wurde in der vorliegenden saP nicht Rechnung getragen.

Allein zur Erfassung der Fledermäuse wurden 2008 vier Tage aufgewendet. Da Fledermäuse artabhängig wandern und zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Lebensstätten aufsuchen können, sind das zu wenig Begehungen, um ein vollständigen Bild über die speziellen Lebensgewohnheiten und Lebensstätten der zu findenden Arten zu gewinnen. Ob oder wann die Feldarbeit für die Erfassung der anderen Arten erfolgte, wird nicht erwähnt.

Das Schreiben der NABU-Fachgruppe Ornithologie vom 07.11.2007 (Dr. v. Knorre) reicht als Stellungnahme zum Bestand der Vogelarten im betroffenen Auebereich nicht aus. Herr Dr. v. Knorre informiert über einige allein in den Kleingärten beobachtet Singvogelarten, betont aber die Notwendigkeit einer genaueren Auswertung der wesentlich umfangreicheren Beobachtungsdaten des aktuellen Datenpools der FG Ornithologie. Diese Auswertung fand offensichtlich nicht statt. Herr Dr. v. Knorre verweist darauf, dass das vorhandene Großgrün am linksseitigen Saaleufer zu erhalten und beim Ausbau der bisherige Abstand vom Saaleufer beizubehalten ist, um die Brutvögel durch Passanten nicht zu stören. Dem kann das Bauvorhaben in seiner veranschlagten Ausdehnung nicht nachkommen.

Wir müssen davon ausgehen, dass über die LINFOS-Angaben und das Informationsschreiben hinaus leider keine genaue Artenerfassung vor Ort im Auegebiet stattfand. Somit sind nicht alle vorkommenden Arten bekannt und es ist nicht gesichert, dass vom geplanten Eingriff die im Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäische Vogelarten nicht betroffen sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin entsprechend 1.BNatSchGÄndG vom 12.12.2007, BGBl.IS. 385, Nr. 9 erhalten bleiben.

Es muss also angenommen werden, dass neben den angegebenen Arten der Roten Liste (u.a. Biber, Eisvogel, Fledermaus) noch weitere für Auen typische und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedrohte Arten (Reptilien, Amphibien, Insekten, Tagfalter, Libellen, Pilze, Flora)

vorkommen. Für diese Arten sieht die Planung keine Schutzmaßnahmen vor. Der Nachweis, dass die Baumaßnahme diese Arten nicht in ihrer lokalen Population schädigt bzw. sich die lokale Population nicht in einem ungünstigen Entwicklungsstadium befindet, ist vom Vorhabensträger noch zu erbringen.

5.2 Bewertung der Projektauswirkungen auf das Schutzgut Biotop und Pflanzen

Die Saale und ihre naturnahen Ufergehölz- und Ufersaumstrukturen der Auwälder sind nach § 18 ThürNatG aufgrund ihrer besonderen örtlichen Bedeutung und hohen Empfindlichkeit geschützte Biotop. Die Saale stellt mit ihrer Begleitvegetation ein hochwertiges, naturnahes Biotop dar, das sich durch einen für das enge Stadtgebiet seltenen Strukturreichtum auszeichnet. Dabei wird die Saale von Biotoptypen nach § 18 ThürNatG (auewaldartigen Gehölzbestand: Arten der Weichholz-Aue (*Alnus glutinosa*, *Salix alba*, *Acer pseudoplatanus*, *Fraxinus excelsior*, *Salix* sp.), im flutmuldenartigen Uferbereich Hochstauden (geschlossene, hochwüchsige Ruderalflure), Weiden-Auwald auf Schwemmland) begleitet. Der bestehende Groß- und Altbaumbestand verleiht dem Landschaftsraum besondere Qualität. Die Uferbereiche fungieren als wertvolles Übergangsbiotop zwischen Land und Wasser.

Die Versiegelung führt zu Lebensraumverlusten und Standortveränderungen bei der Uferbegleitvegetation und den alten Obstholzbeständen der Kleingärten. Barrieren in Form von Dämmen, Mauern und Wegen wirken auf die Saale und deren Uferbegleitvegetation, auf Baumreihen, Gärten und die mit der Saaleaue vernetzten Biotop und Grünflächen zerschneidend. Schädigungen entstehen hier auch durch den ansteigenden Schadstoffeintrag und die um ein Vielfaches potenzierte Verlärmung.

Die vorkommenden Arten können den gegenwärtigen Ist-Zustand tolerieren. Dieser sollte aber nicht maßgeblich verändert bzw. verschlechtert werden, um die lokalen Populationen der vorkommenden bedrohten Arten nicht zu gefährden. Die erheblichen Eingriffe in die Natur durch die geplante Trassenverlegung und Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet der Saale kann dies nicht gewährleisten.

Kritisiert wird besonders die geplante Fällung der Ufergehölze (geschütztes Biotop nach § 18 ThürNatG), Feldhecken und Einzelbäume am nördlichen Ufer des Planungsgebietes. Auch die Fällung der Bäume am nördlichen Ende des Planungsgebietes ist durch eine Verengung des Radweges oder die Nutzung des bereits vorhandenen Radweges vermeidbar.

Das geplante Projekt bedeutet Eingriffe in Biotop und Pflanzenbestände mit sehr hoher und hoher Empfindlichkeit (Überflutungszone, alte Gehölzbestände, Altgrasbestände, Kleingartenanlagen mit alten Obstbaumbeständen, Sukzessionsflächen), die von sehr hoher Bedeutung für das Ökosystem sind. Die Trassenführung sollte daher überdacht werden.

5.3 Schutzgut Tiere und faunistische Funktionsräume

Die Ergebnisse der UVS zeigen, dass der geplante Eingriff die Lebensbedingungen aller Arten und der Menschen nachhaltig verschlechtert. Die Saale mit ihrem alten Gehölzbestand am Ufer, die Hochstaudenflure an der Böschungsoberkante, die Kleingärten mit den alten Obstbaumbestand, die Gebüschstrukturen und Sukzessionsflächen bieten Lebensraum für eine hohe Arten- und Individuenzahl. Der Bau der Trasse im Überschwemmungsgebiet und des zusätzlichen gewässernahen Radweges in der Saaleaue werden zu einem nachhaltigen

Funktionsverlust des Gebietes als Lebensraum insbesondere für bedrohte Arten führen. Einige der vorkommenden Rote-Liste-Arten werden anschließend benannt. Die Planung nennt für diese Arten keine angemessenen Schutzmaßnahmen. Der hohe Struktureichtum und die Funktion der Fläche als Lebensraum für die Fauna können nach einer einmal vorgenommenen Flächenumstrukturierung nur mit sehr hohem Aufwand wieder hergestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten Brutgelege von mehreren regional und überregional bedeutsamen Vogelarten nachgewiesen werden. Zudem zählt das Gebiet im Bereich der naturnahen Saaleaue als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat des Bibers (*castor fiber*), des Eisvogels (*alcedo atthis*), der Breitflügelfledermaus (*eptesicus serotinus*), der Wasserfledermaus (*myotis daubentonii*), des Abendseglers (*nyctalus noctula*), der Zwergfledermaus (*pipistrellus pipistrellus*) und der Flughautfledermaus (*pipistrellus nathusii*).

5.3.1 Rote-Liste-Arten Vögel

Die Trassenverlegung bedeutet einen Eingriff in den Lebensraum zahlreicher bedrohter Sing- und Wasservögel. So leben in der Saaleaue im Untersuchungsraum das Teichhuhn (*gallinula chloropus*), der Zwergtaucher (*tachybaptus ruficollis*) und der Eisvogel (*alcedo atthis*). Alle drei Arten werden auf der Roten Liste Thüringes (2001) geführt. Diese drei Arten sowie der ebenfalls vorkommende Gartenrotschwanz (*phoenicurus phoenicurus*) und der Haussperling (*passer domesticus*) stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands (2002).

Der **Eisvogel** ist ferner gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG eine in Deutschland streng geschützte Art und ist 2009 zum „Vogel des Jahres“ gewählt worden. Naturbelassene Fließgewässer, insbesondere aber natürliche Gewässerrandzonen wie sie im Planungsgebiet zu finden sind, geben dem Eisvogel seinen notwendigen Lebensraum und sind von entscheidender Bedeutung für seinen Fortbestand. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollte daher zumindest vom Bau des Radwegs in der Aue abgesehen werden.

Bei der Einschätzung der Maßnahme muss auch die Bedeutung der Aue und der vorhandenen Strukturen (Sukzessionsfläche, Bäume, Büsche, Hecken) als Lebensraum lokaler Populationen von international bedrohten Arten gesehen werden. Dies geschah im saP nicht.

Nach der durch die internationale Vogelschutzorganisation *BirdLife International* im Auftrag der *IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources)* erstellten Roten Liste bedrohter Vögel, zählen des weiteren die Bachstelze (*motacilla alba alba*), die Gartengrasmücke (*sylvia borin*), die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), der Grauschnäpper (*muscipapa striata*), die Türkentaube (*streptopelia decaocto*), die Nachtigall (*luscinia megarhynchos*), der Mauersegler (*apus apus*), die Reiherente (*aythya fuligula*) und die Schwanzmeise (*aegithalos caudatus*) zu den international bedrohten Arten, die im Untersuchungsraum heimisch sind.

Der geplante Eingriff würde ihre Habitate zerstören. Damit ist von einer erheblichen Störung der Arten auszugehen, die zur Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen wird.

5.3.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Fledermäusen deutet immer auf ein gut funktionierendes Ökosystem. Im Untersuchungsraum wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen. Neben einer Population

der Wasserfledermaus leben hier Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus. Bis auf die Wasserfledermaus sind alle Arten durch die Thüringer Rote Liste (2001) und die Rote Liste Deutschlands (2002) unter Schutz gestellt. Durch ihre hohe Spezialisierung auf ihren Lebensraum adelt ihre Anwesenheit jeden Natur- und Stadtraum. Diese Spezialisierung ist indes der Grund für die hohe Vulnerabilität der Fledermäuse gegenüber großflächigen Umstrukturierungen.

Der im Zuge der Projektvorbereitungen durchgeführte Abriss der Wohnhäuser Wiesenstraße Nr. 11a führte zur Zerstörung von Lebensstätten der Breitflügelfledermaus. Die im Nachbargebäude angebrachten Ersatzquartiere sind prinzipiell zu begrüßen. Dennoch ist das Überleben der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet durch die neue Trasse bedroht.

Die Versiegelung der Kleingärten zugunsten des Trassenneubaus führt zur Vernichtung eines wichtigen Nahrungs- und Jagdgebietes der Fledermäuse. Speziell die in die Ersatzquartiere umgezogene Breitflügelfledermaus wird durch die neue Straße von der Saale als letzten verbliebenem Jagdgebiet abgeschnitten und wird durch den Straßenverkehr bedroht. Da die Populationen der Breitflügelfledermaus generell nicht groß sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihre lokale Populationsgröße durch die Folgen der Baumaßnahme bedrohlich dezimiert wird, sehr hoch. Hinzu kommt die Empfindlichkeit der Tiere gegenüber Lärm.

Da Fledermäuse schon auf geringe Veränderungen ihres Habitates negativ reagieren, besteht durch das verringerte Nahrungsangebot, den erschwerten Zugang zu Jagdgebieten und die steigende Verlärmung Gefahr für das Überleben der lokalen Populationen. Die nach den FFH-Richtlinien (FFH Art.16(1)) geforderte Bestandssicherung kann daher nicht gewährleistet werden.

5.3.3 Biber

Die naturnahen Abschnitte des Saaleufers dienen dem Biber als Teilhabitat und Ausbreitungslinie. Auch der Biber ist ein Indikator für ein gut funktionierendes Ökosystem und für Gewässer, die sich durch einen breiten, gut bestockten Uferstreifen mit einer guten biologischen Wirksamkeit und damit einer funktionierenden Selbstreinigungskraft auszeichnen. Dort, wo Biber ausreichenden Lebensraum finden, bestehen aufgrund der ausreichend Selbstreinigungskraft des Gewässers auch günstige Voraussetzungen für die Vielfalt des Lebens im und am Wasser.

Durch den geplanten Radwegbau und die Eingriffen in die nach §18-ThürNatG geschützten Hochstaudenflure und Gehölze des Weidenauwaldes im Planungsraum werden sowohl die Breite des Uferstreifens als auch der Uferbewuchs verringert. Aufgrund der so verminderten Selbstreinigungskraft der Saale bei gleichzeitig erhöhtem Schadstoffeintrag verschlechtert sich die Qualität des Wassers und damit die Lebensbedingungen für den Biber.

Hinzu kommen die nächtliche Beleuchtung des Radweges, die Verlärmung durch die nahe Bundesstraße und ein schlechteres Nahrungsangebot. Diese Faktoren bedeuten eine erhebliche Störung der Funktion der Saaleufer als Lebensraum für den Biber und damit eine Verschlechterung seiner Lebensbedingungen. Da der Bestand des Bibers laut Roter Liste Deutschlands gefährdet ist, das geplante Projekt aber den Erhaltungszustand der Population lokal gefährden kann, sollte es in seiner derzeitigen Planung noch einmal überdacht werden.

Insbesondere der geplante Radwanderweg in der Aue bedeutet eine nachhaltige Störung des Lebensraums der Tiere, deshalb sollte von dessen Bau abgesehen werden.

6. Schutz-, Ausgleichs- und Ergänzungsmaßnahmen

Insgesamt sind 9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen, 6 Ausgleichsmaßnahmen und 2 Ersatzmaßnahmen geplant.

Bemerkenswert und wichtig sind dabei der Erhalt der geschützten Ufergehölzstruktur, der Erhalt der benannten Einzelbäume und aller ausgewiesenen Höhlenbäume, die Festlegung der Bauzeit außerhalb der Brutzeiten und die Festlegung der Bautabuzone entlang der Saale und ihrer Ufergehölzstrukturen sowie der Schutz Bäume, des Wurzelbereichs und des Bodens vor mechanischer Verletzung und Zerstörung durch Baumaschinen und Materialablagerungen. Begrüßenswert ist auch die Anlage neuer Grünflächen und Staudenfluren, die Pflanzung standorttypischer Gehölze und Obstbäume sowie die Schaffung neuer Quartiermöglichkeiten für die Breitflügelfledermaus.

Die für den Verlust an 782 m³ Retentionsraum vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen in Form der Abtragung von Aufschüttungsmaterial und Altlasten an einem Uferabschnitt der Saale bei Löbstedt entspricht dem rechnerischen Bilanzausgleich. Sollte die Baumaßnahme genehmigt werden, erscheint diese Ausgleichsmaßnahme geeignet sowohl einen flächenäquivalenten Ausgleich zum zerstörten Retentionsraum zu schaffen, als auch die für den Naturhaushalt erheblich wichtigere Funktion des Retentionsraums und des Auwaldes wieder herzustellen. Dabei sind allerdings etliche Aspekte zu berücksichtigen: Da das Auffüllmaterial zumindest teilweise aus Abbruchmaterialien besteht, ist mit Kontaminationen des Untergrundes oder auch des Aushubes zu rechnen. Eine entsprechende fachgerechte Entsorgung ist zu garantieren. Desweiteren sind geeignete Maßnahmen gegen das Abschwemmen des freigelegten Bodens in die Saale zu treffen. Eine Bepflanzung zur Verhinderung von Bodenerosionen mit heimischen Pflanzen ist zu gewährleisten und das Anwachsen über 10 Jahre zu kontrollieren.

Die Aufwertung und Entwicklung der Streuobstwiese unterhalb des Jenzigs ist ebenfalls begrüßenswert.

Trotz allem ist die Ersatzmaßnahme kritisch zu bewerten, denn sie steht nicht im Zusammenhang mit dem Lebensraum der betroffenen bedrohten Arten, wie Biber, Eisvogel oder Breitflügelfledermaus. Zudem ist nicht abschließend geklärt, wie viele bedrohte Arten tatsächlich vorkommen und in welchem Erhaltungszustand sich deren Populationen vor Ort befinden. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen, um die Populationen aller vorkommenden streng geschützten Arten zu sichern.

Generell sind Eingriffe in die Natur entgegen der Aussagen im LBP und im Erläuterungsbericht der Planung nicht kompensierbar.

7 Fazit zur bestehenden Planung

Die Stadt Jena plant hier einen überprägenden Eingriff, der zur Zerstörung der Schutzgüter Boden, Flora, Fauna, Luft und Landschaftsbild führt. Dabei würden zahlreiche geschützte und bedrohte Arten aus dem Gebiet dauerhaft vertrieben bzw. ihre lokale Population nachhaltig geschädigt. In der Zeit des Klimawandels widerspricht es jeder ökologischen Erkenntnis, in die naturnahe Ufer und Überschwemmungsgebiete einzugreifen.

Erreichbarkeit der Ziele der Baumaßnahmen

- Minderung der verkehrsbedingte Belästigung der Anwohner der Bundesstraßen

Die verkehrsbedingte Belästigung der Anwohner mit Abgase, Feinstaub und Lärm wird nicht behoben sondern nur räumlich verschoben. Die Trennwirkung der Straßen (B88, B7) bleibt erhalten.

- Bauliche Zwangs- und Anschlusspunkte

Die Entscheidungsgewalt über den Bau der Straße liegt in Menschenhand. Beim Variantenvergleich wurde aus finanziellen Gründen zu Ungunsten der Natur entschieden.

- Ersparnis von Fahrzeit und Betriebskosten

Die Verlagerung der Wiesenstraße führt nur zu einer sehr geringen Verkürzung der Fahrtstrecke. Daher sind die Einsparungen an Zeit und Kosten nicht erheblich und keine plausible Rechtfertigung für den Bau. Die geplante gestreckte Linienführung kann zu höherer Unachtsamkeit und Geschwindigkeitsüberschreitungen führen. Damit gehen eine höhere Unfallgefahr und höhere Immissionen zu Lasten von Mensch und Umwelt einher.

- Verringerung der Umwelteinflüsse

Der Bau der Trasse wird die auf die Anwohner des Wohngebietes einwirkenden negativen, Auswirkungen stark vermehren. Vor allem die Bewohner der oberen Etagen der Wohnhäuser werden durch die steigenden Schadstoffimmissionen und vor allem durch den Lärm belästigt, sobald sie die Fenster öffnen. Die geplante Lärmschutzmauer dient nicht der Steigerung der Attraktivität für Aufenthalt und Wohnen, sie dient nicht der Verschönerung der Landschaft und der Verbesserung der Lokalität für die Naherholung, sie schützt nicht die Aue, die Saale und die dortigen Arten vor Lärm und Schadstoffen.

Radwanderweg am Ufer der Saale

Der Ausbau des Radwegs entlang der Wiesenstraße entsprechend der Planung sehen wir auch als notwendig an. Doch der Bau eines weiteren Rad- und Fußwegs in der Saaleaue ist nicht erforderlich. Der NABU lehnt diesen zweiten Rad- und Fußweg entschieden ab, denn der Verzicht auf ihn reduziert das Konfliktpotential erheblich.

Das einzige was die Saale an dieser Stelle für Radfahrer attraktiv werden lässt, ist deren naturnahe Auenlandschaft. Der Bau der Straße und dieses zweiten Radwegs zerstört dieses schützenswerte Gut. Nach dem Umbau wird die Erlebbarkeit des ursprünglichen Naturraums nicht mehr gegeben sein.

Auch haben Ortsbegehungen gezeigt, dass der für diesen Radweg auszubauende Weg im Planungsbereich zwar von Fußgängern benutzt wird, indes aber nicht mehr als 60 cm breit und gänzlich unbefestigt ist. Erst auf Höhe der angrenzenden Wohngrundstücke, die nicht

mehr Teil des Bebauungsplans sind, ist eine leichte Schotterung zur Befestigung der Grundstückszugänge ersichtlich. Dieser schmale Weg rechtfertigt den geplanten Radweg, dessen Neubau das empfindliche System der Saaleaue nachhaltig stört, nicht.

Die Bauarbeiten für die notwendige Beleuchtung am Rad- und Fußweg im Uferbereich wird Schäden im Erdreich und an den Wurzeln der Bäume mit sich bringen. Das Ufer wird zudem schon bei geringem Hochwasser auf jeden Fall überschwemmt! Die nächtliche Beleuchtung wird das Jagd- und Brutverhalten der hier lebenden Arten negativ beeinflussen und dadurch spätestens mittelfristig die Existenz bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Populationen negativ beeinflussen.

Nach eingehender Durchsicht der Unterlagen und gründlicher Betrachtung des Projektes und seiner Auswirkungen auf Natur und Mensch muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Jena mit der Umsetzung der vorgelegten Planung Gefahr läuft, gegen die Zielen des Landesentwicklungsplanes Thüringen (2003), des Regionalen Raumordnungsplans Ostthüringens (1999), des Landschaftsplans der Stadt Jena und der im Flächennutzungsplan für Jena (2005) verankerten Verkehrsplanung, sowie gegen Bundesrecht und europäisches Recht (FFH-Richtlinien, Ramsar-Konvention 1971, Bonner-Konvention 1979) zu handeln.

Entgegen aller Nachhaltigkeitskriterien und aller ökologischen Kenntnisse werden Flächenversiegelungen im Überschwemmungsgebiet vorgenommen, die nicht gerechtfertigt sind. Der Bau in Retentionsflächen verursacht längerfristige Schäden für Mensch und Natur, die den Nutzen des Projektes bei weitem überschreiten. Die Planung widerspricht daher dem öffentlichen Interesse und dem Wohl der Allgemeinheit.

Zudem fehlen zum gegebenen Zeitpunkt mehrere Genehmigungen für den Bau. Dazu zählen das Baurecht und die notwendige wasserrechtliche Genehmigung gemäß den §§ 79 und 81 ThürWG.

Da der Neubau der Wiesenstraße in der Summe mehr negative Auswirkungen auf Mensch und Natur nach sich zieht und verkehrstechnisch nicht sinnvoll erscheint, wird er vom NABU abgelehnt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Müller

Claudia Heise